

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 6
Thema: Vermögensrechtliche Vereinbarungen bei Auslandsbezug
Leitung: Prof. Dr. Anatol Dutta, Regensburg &
Notarassessor Dr. Johannes Weber, Würzburg

Arbeitskreisergebnis

I. Rechtspolitischer Handlungsbedarf

1. Eine Harmonisierung von Kollisionsrecht und internationalem Verfahrensrecht im Bereich des Güterrechts von Ehegatten und eingetragenen Partnern ist dringend angezeigt. Nur eine europaweit einheitliche Anknüpfung des anwendbaren Rechts erlaubt es Ehegatten und eingetragenen Partnern, ihre Vermögensplanung und -regelung auf einer rechtssicheren Grundlage zu treffen. Auch die Abstimmung mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen und das Europäische Nachlasszeugnis erfordern ein einheitliches Güterkollisionsrecht. Sollte keine Einstimmigkeit im Rat erreicht werden (Art. 81 Abs. 3 AEUV), sollten die entsprechenden Regelungen im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden (Art. 326 ff. AEUV).
2. Auf kollisionsrechtlicher Ebene sollte für gleichgeschlechtliche Ehen jedenfalls in dem Fall, in dem das Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen Ehe nach dem Recht, das die Ehegüterverordnung beruft, unbekannt ist, hilfsweise die Registeranknüpfung gelten. Die gleichgeschlechtlichen Ehegatten sollten dieses Recht wählen können.

II. Vorschlag für eine Güterrechtsverordnung

3. Der Kompromisstext des Vorschlags für eine Güterrechtsverordnung vom 10. November 2014 (EhegüterVO-Vorschlag; 15275/14 JUSTCIV 281) ist in seiner grundsätzlichen Ausrichtung zu begrüßen.
4. Nach dem derzeitigen Kompromisstext ist der Anwendungsbereich der Verordnung weit gefasst. Der „eheliche Güterstand“ erfasst „sämtliche vermögensrechtliche Regelungen zwischen den Ehegatten ... aufgrund der Ehe“ (Art. 2 Abs. 1 lit. a EhegüterVO-Vorschlag). Es sollte in den Erwägungsgründen klargestellt werden, dass sich der Güterstand zum einen auf ehespezifische Fragen beschränkt, zum anderen aber sämtliche eheliche Vermögenswirkungen erfasst.
 - a) Nicht dem Güterstatut unterliegen sollten Verträge zwischen Ehegatten, die unabhängig vom Bestehen einer Ehe geschlossen werden können, wie z.B. ein Grundstückskaufvertrag. Nur soweit solche Verträge güterrechtliche Implikationen aufweisen (z.B. Anrechnung auf den Zugewinnausgleich), sollte im Hinblick auf diese Implikationen eine güterrechtliche Qualifikation erfolgen.

- b) Einer Abgrenzung bedarf auch die Frage, ob die Güterrechtsverordnung für güterstandsunabhängige Ehwirkungen mit Vermögensrelevanz gilt. Dies sollte grundsätzlich der Fall sein.

Dem einheitlich bestimmten Güterstatut sollten z.B. unterliegen:

- die gesetzliche Haftung für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten aufgrund der Ehe (Art. 20aa lit. c EhegüterVO-Vorschlag);
- das Ehenebengüterrecht, z.B. Ehegatteninnengesellschaften (mit güterrechtlicher Funktion) und Rückabwicklung unbenannter Zuwendungen;
- güterstandsunabhängige Verfügungsbeschränkungen (wie z.B. Art. 215 Abs. 3 des französischen Code civil);
- die Brautgabe nach islamischem Recht.

- c) Der Versorgungsausgleich als Spezifikum nur einiger mitgliedstaatlicher Familienrechte sollte nicht der Verordnung, sondern dem internationalen Privatrecht der Mitgliedstaaten unterliegen. Dies sollte Niederschlag im Verordnungstext finden (vgl. derzeit Art. 1 Abs. 3 *ea*, Erwägungsgrund Nr. 12a EhegüterVO-Vorschlag).

5. Es ist überzeugend, die gerichtliche Zuständigkeit für güterrechtliche Fragen akzessorisch an Erb- und Scheidungsverfahren anzuknüpfen (Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 EhegüterVO-Vorschlag). Die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 5a EhegüterVO-Vorschlag) ist zu begrüßen. Für Verbundverfahren kann und sollte diese Gerichtsstandswahlfreiheit im Rahmen der anstehenden Reform der Brüssel IIa-VO eingeführt werden.

6. Die Möglichkeit einer Rechtswahl (Art. 16 EhegüterVO-Vorschlag) verdient uneingeschränkte Zustimmung, weil sie Planungssicherheit und Gestaltungsfreiheit im Sinne der Parteiautonomie zulässt.

- a) Der Kreis der wählbaren Rechtsordnungen wurde im Kompromisstext rechtspolitisch überzeugend gezogen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass auch ehemalige Ehegatten, insbesondere im Hinblick auf güterrechtliche Auseinandersetzungen nach der Scheidung, eine Rechtswahl treffen können.

- b) Nach dem Vorbild von Art. 22 Abs. 1 S. 2 der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO; VO 650/2012) sollte auch die Güterrechtsverordnung zum Ausdruck bringen, dass das Recht jeder (und damit auch einer ineffektiven) Staatsangehörigkeit wählbar ist.

- c) Eine konkludente Rechtswahl durch die Ehegatten sollte zulässig sein. Sie liegt nur dann vor, wenn sie sich eindeutig aus den Bestimmungen einer den Güterstand betreffenden Vereinbarung ergibt.

- d) Die Bestimmung zum Formstatut der Rechtswahl (Art. 19 EhegüterVO-Vorschlag) entspricht Art. 7 Rom III-VO. Die Regelung ist sachgerecht, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. In vielen Fällen werden die Beteiligten eine einheitliche Rechtswahl für das Scheidungs- und das Güterstatut treffen.

- e) Es ist sachgerecht, das Rechtswahlstatut an das gewählte Recht zu knüpfen (Art. 19 Abs. 1 EhegüterVO-Vorschlag; siehe etwa auch Art. 6 Abs. 1 Rom III-VO, Art. 22 Abs. 3

EuErbVO). Eine Rechtswahl sollte auch dann wirksam sein, wenn das gewählte Recht keine Rechtswahl in Gütersachen vorsieht.

7. Die Regelungen zur objektiven Anknüpfung (Art. 20a EhegüterVO-Vorschlag) überzeugen grundsätzlich.
 - a) Das gilt insbesondere für das Prinzip der Unwandelbarkeit der Anknüpfung (vgl. Erwägungsgrund 24e EhegüterVO-Vorschlag) und das Prinzip der Vermögenseinheit (Art. 15aa EhegüterVO-Vorschlag). Eine gespaltene Anknüpfung für das bewegliche und unbewegliche Vermögen erscheint nicht sachgerecht.
 - b) Die primäre Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten verdient uneingeschränkte Zustimmung.
 - c) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt sollte der Zeitpunkt der Eheschließung sein, um einen Schwebezustand zu vermeiden (anders Art. 20a Abs. 1 lit. a EhegüterVO-Vorschlag). Für Fälle, in denen die Ehegatten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung zusammenziehen, besitzen der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts sowie die Anknüpfung nach Art. 20a Abs. 1 lit. c EhegüterVO-Vorschlag hinreichende Flexibilität.
 - d) Soweit die Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit (Art. 20a Abs. 1 lit. b EhegüterVO-Vorschlag) maßgeblich ist, sollte es im Fall von Mehrstaatern auf deren effektive Staatsangehörigkeit ankommen.
 - e) Die vorgeschlagene Ausweichklausel in Art. 20a Abs. 3 EhegüterVO-Vorschlag wird für große Rechtsunsicherheit sorgen und zu einer kaum kontrollierbaren richterlichen Billigkeitsrechtsprechung führen. Insbesondere wird die Voraussetzung, dass sich beide Ehegatten bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen auf das Recht berufen haben müssen, mit zahlreichen Unwägbarkeiten und Beweisschwierigkeiten verbunden sein. Über die Möglichkeit einer Rechtswahl wird man diese Fälle bereits angemessen erfassen können, sodass eine Ausweichklausel entbehrlich ist.
8. Das allgemeine Güterstatut entscheidet auch über die materielle Wirksamkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand (Art. 20aa lit. g EhegüterVO-Vorschlag). Das ist sachgerecht; soweit das Güterstatut unwandelbar angeknüpft wird, bedarf es keiner Sonderanknüpfung für Eheverträge.
9. Die Sondervorschrift zur Form (Art. 20 Abs. 1 EhegüterVO-Vorschlag), die autonome formelle Anforderungen für das Zustandekommen von Eheverträgen normiert, ist von keiner unionalen Kompetenzgrundlage gedeckt. Es handelt sich um eine Sachvorschrift. Vorzugswürdig erscheint eine rein kollisionsrechtliche Lösung mit einer Auffanganknüpfung an die Ortsform.

III. Verhältnis zur Europäischen Erbrechtsverordnung

10. Die Rechtsakte zum Erbrecht und zum Güterrecht bedürfen der Abstimmung.

11. Insbesondere sollte den Ehegatten und eingetragenen Partnern ermöglicht werden, einen Gleichlauf von Güterstatut und Erbstatut zu verwirklichen. Der richtige Ort hierfür ist die Rechtswahlfreiheit in der EuErbVO. Hier sollte es jedenfalls Ehegatten und eingetragenen Partnern als Erblassern gestattet werden, nach Art. 22 Abs. 1 EuErbVO das Recht ihres gegenwärtigen gewöhnlichen Aufenthalts auch als Erbstatut zu wählen.

12. Auch unter Geltung der EuErbVO sollte der pauschalierte Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 1 BGB güterrechtlich qualifiziert werden (vgl. BGH NJW 2015, 2185). Trotzdem sollte im Europäischen Nachlasszeugnis die Erbquotenerhöhung ausgewiesen werden und an den Wirkungen des Zeugnisses teilhaben (vgl. Erwägungsgrund Nr.12 EuErbVO).